

<b>IN DIESER AUSGABE</b>	<b>SEITE</b>
1. Fristen und Termine	2
2. Was bleibt übrig vom Steuervereinfachungsgesetz 2013?	2
3. Streubesitzdividenden werden steuerpflichtig	2
4. Steuerabkommen zwischen Deutschland und den USA über die Förderung der Steuerehrlichkeit paraphiert	3
5. Zweifelsfragen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug	3
6. Betriebsveräußerung im Ganzen trotz Fortführung der Tätigkeit	4
7. Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei einer Mitunternehmerschaft	5
8. Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers	5
9. Umsatzsteuer bei Verpflegungsleistungen eines Hotels	6
10. Geldwerter Vorteil bei einem Jobticket	7
11. Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung	8
12. Mindestangaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	8
13. Werbungskosten für einen Sprachkurs im Ausland	9
14. Beratungskosten im Zusammenhang mit einer Strafbefreiungserklärung	9
15. Spende an eine ausländische gemeinnützige Organisation	10
16. Jahresgrenzbetrag für Kindergeld	11
17. Fahrtkosten eines Kindes bei ABM Maßnahme	11
18. Kindergeld bei Freiwilligendienst	12
19. Tägliches Mittagessen im Wohnstift als haushaltsnahe Dienstleistung	13
20. Beerdigungskosten für den geschiedenen Ehepartner abzugsfähig	14
21. Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten	15

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.4.	15.4.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.4.	15.4.	keine Schonfrist

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat April	26.04.

## 2. Was bleibt übrig vom Steuervereinfachungsgesetz 2013?

Das Hin und Her zwischen Bundestag und Bundesrat geht weiter. Nachdem der Bundesrat im Dezember die Gesetzesinitiative ergriffen und ein Steuervereinfachungsgesetz 2013 vorgelegt hatte, wird der Bundestag dies nun ausbremsen. Von den elf darin vorgeschlagenen Maßnahmen lehnt das Bundeskabinett sieben ausdrücklich ab. Dazu gehören u.a. die Absenkung der 44 €-Grenze bei den Sachbezügen (besondere Bedeutung für sog. „Tankgutscheine“), aber auch die Begrenzung der steuerfreien Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder die Einführung eines Sockelbetrages für Handwerkerleistungen. Ausdrücklich begrüßt wird dagegen der Vorschlag zur zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Geprüft werden sollen aber folgende Vorschläge:

- Neufassung der Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsleistungen in das Ausland,
- Neuregelung des Nachweises von Pflegekosten bzw. Pflegeheimkosten,
- Umstellung der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG auf das Steuerbilanzmodell, d.h. Einbeziehung von Sonderbilanzen.

#### Hinweis:

Nach den Erfahrungen Ende 2012, nach denen kaum eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt werden konnte, wird vermutlich auch keine Einigung bei diesem Gesetz erwartet werden dürfen. Dies gilt umso mehr angesichts der anstehenden Bundestagswahl.

## 3. Streubesitzdividenden werden steuerpflichtig

Der EuGH hatte im Jahr 2011 mokiert, dass die definitive Körperschaftsteuerbelastung und die Versagung der Steuerfreistellung für Dividenden an ausländische Muttergesellschaften in der EU gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, da hierdurch ausländische Gesellschaften diskriminiert würden. Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttet werden, werden nämlich zu 95 % steuerfrei gestellt - 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils war zunächst angedacht, die Gleichbehandlung dadurch herzustellen, dass auch ausländische Kapitalgesellschaften von der Steuerlast befreit werden, indem sie sich die Kapitalertragsteuer hätten erstatten lassen können. Dieser Lösung stimmte jedoch der Bundesrat nicht zu.

Nun hat man eine Einigung im Vermittlungsausschuss gefunden. Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen (unter 10 %) werden künftig besteuert, um die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim so genannten Streubesitz zu erreichen.

**Hinweis:**

Ausgenommen von der Besteuerung sind jedoch Veräußerungsgewinne.  
Die Neuregelung findet erstmals Anwendung für Bezüge, die nach dem 28. Februar 2013 zufließen.  
Für Altfälle bleibt es bei dem Erstattungsverfahren.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C 284/09 vom 28. Februar 2013, Bundestagsdrucksache 146/13, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

#### **4. Steuerabkommen zwischen Deutschland und den USA über die Förderung der Steuerehrlichkeit paraphiert**

Deutschland und die USA haben am 21. Februar 2013 ein Abkommen über die Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten paraphiert. Das Abkommen soll den steuerlichen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden aus den USA und Deutschlands verbessern. Es ist beabsichtigt, mit dem Abkommen Rechtssicherheit für die deutschen Finanzinstitute im Verhältnis zum amerikanischen Fiskus zu schaffen.

Das Abkommen beruht auf dem zusammen mit Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien mit den USA ausgehandelten Abkommensmodell über den Informationsaustausch beziehungsweise US-amerikanischem Quellensteuerabzug im Verhältnis zu den USA. Es steht im Zusammenhang mit dem als FATCA bekannten Gesetz der Vereinigten Staaten (US-Gesetz, mit dem das US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen deutlich verschärft wurde) und hat folgenden Inhalt:

- Deutschland verpflichtet sich, von den in Deutschland ansässigen Finanzinstituten die Informationen über für US-Kunden geführte Konten zu erheben und der US-Behörde zur Verfügung zu stellen.
- Die USA verpflichten sich im Gegenzug, den deutschen Steuerbehörden Informationen über Zins- und Dividendeneinkünften zur Verfügung zu stellen, die die US-Steuerbehörde von Finanzinstituten erhoben hat.
- Die USA verpflichten sich, alle in Deutschland ansässigen Finanzinstitute von der Pflicht auszunehmen, mit der US-Steuerbehörde Vereinbarungen abschließen zu müssen, um in den USA Quellensteuereinkünfte nach dem Gesetz FATCA zu vermeiden.

Quelle: BMF-Pressemitteilung vom 22. Februar 2013, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

#### **5. Zweifelsfragen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug**

Schuldzinsen sowie die mit einer Kreditaufnahme zusammenhängenden Finanzierungsnebenkosten sind nur dann Betriebsausgaben, wenn sie für ein Darlehen geleistet werden, das durch den Betrieb veranlasst ist. Dabei kommt es auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel an. Zwar kann der Unternehmer betriebliche Liquidität entnehmen und die hierdurch entstehende Finanzierungslücke durch Aufnahme eines Kredits schließen. Jedoch sind Schuldzinsen dann nicht abziehbar, wenn so genannte Überentnahmen getätigt werden. Diese liegen immer dann vor, wenn die Entnahmen höher sind als der Gewinn und die Einlagen.

Ver mehrt sind in letzter Zeit Urteile durch den Bundesfinanzhof zu Fragen des betrieblichen Schuldzinsenabzuges ergangen, zu denen sich die Finanzverwaltung jetzt geäußert hat:

##### **Geänderte Zuordnung eines Wirtschaftsgutes**

Diese stellt weder eine Entnahme beim abgebenden Betrieb noch eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar, wenn der Vorgang zum Buchwert stattgefunden hat. So hatte auch der BFH entschieden. Eine geänderte betriebsvermögensmäßige Zuordnung eines Wirtschaftsguts in diesem Sinne liegt u.a. dann vor, wenn

- ein Wirtschaftsgut nach Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung einem anderen Betriebsvermögen zuzuordnen ist,

- ein Wirtschaftsgut nach Verschmelzung einem anderen Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

### Schuldzinsen für Investitionsdarlehen

Schuldzinsen zur Finanzierung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens sind in jedem Fall Betriebsausgaben. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass ein gesondertes Darlehen aufgenommen wird. Es kommt allein auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel an. Werden Darlehensmittel zunächst auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, von dem sodann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bezahlt werden, oder wird zunächst das Kontokorrentkonto belastet und anschließend eine Umschuldung in ein Darlehen vorgenommen, kann ein Finanzierungszusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aber nur angenommen werden, wenn ein enger zeitlicher und betragsmäßiger Zusammenhang zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Hiervon geht die Finanzverwaltung dann aus, wenn die Mittel innerhalb von 30 Tagen vor oder nach Auszahlung der Darlehensmittel tatsächlich über das entsprechende Kontokorrentkonto finanziert wurden. Beträgt der Zeitraum mehr als 30 Tage, muss der Steuerpflichtige den erforderlichen Finanzierungszusammenhang zwischen der Verwendung der Darlehensmittel und der Bezahlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nachweisen.

#### Hinweis:

Eine Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens scheidet aus, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel bereits abschließend finanziert waren und die erhaltenen Darlehensmittel lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18. Februar 2013, IV C 6 S 2144/07/10001, DB 2013 S. 428

## 6. Betriebsveräußerung im Ganzen trotz Fortführung der Tätigkeit

Für Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils wird ein Freibetrag in Höhe von max. 45.000 € gewährt sowie ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens 14 %), wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die betriebliche Tätigkeit tatsächlich eingestellt wird.

Genau um diese Frage ging es vor dem Finanzgericht Köln. Ein Steuerpflichtiger hatte Ende 2002 seinen Malerbetrieb an seinen Sohn verkauft. Der Veräußerungsgewinn betrug rund 40.000 €, der aber aufgrund des Freibetrages komplett steuerfrei blieb. Im Folgejahr 2003 arbeitete er für seinen Sohn im Umfang von rund 17.000 € weiter, Altkunden betreute er auf eigene Rechnung im Umfang von rund 5.000 €. Zwei Jahre später zog er einen Großauftrag über 97.000 € an Land. Dabei hatte er einzelne, über Jahrhunderte aufeinander aufgetragene Schichten von Wandbelägen einzeln freizulegen und ausführlich zu dokumentieren.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt rückwirkend den Steuerfreibetrag. Die gewerbliche Tätigkeit sei nicht beendet und der Betrieb fortgeführt worden.

Das Finanzgericht gewährte jedoch die Vergünstigung. Die bisherige Tätigkeit und die nachfolgende Tätigkeit seien wirtschaftlich gesehen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht identisch. Keine Bedeutung hätten die geringen Umsätze aus der Tätigkeit für den Sohn und die Betreuung der Altkunden. Geringfügig in diesem Sinne sind nach der Rechtsprechung des BFH Umsätze von weniger als 10 % der gesamten Umsätze in den letzten drei Jahren vor Betriebsveräußerung.

Der Großauftrag sei nicht in dem bisherigen Tätigkeitsfeld angesiedelt. Die neue Tätigkeit bezog sich darauf, einzelne Farbschichten freizulegen und zu dokumentieren. Die bisherige Tätigkeit hingegen bestand darin, Wandbeläge zu erneuern bzw. auszubessern. Während es bei der früheren Tätigkeit um die (Wieder-)Herstellung von Wandbelägen ging, hatte der neue Auftrag nach Auffassung der Richter eher einen "archäologischen" Charakter.

**Hinweis:**

Grundsätzlich ist eine Fortführung der bisherigen Tätigkeit für die Gewährung des Freibetrages und des ermäßigten Steuersatzes schädlich. Unschädlich ist jedoch die Aufnahme einer anders gearteten Tätigkeit. Diese muss sich aber deutlich von der bisherigen Tätigkeit unterscheiden (z.B. hinsichtlich der Verwendung der Betriebsmittel, Wirkungsfeld und Kundschaft). Das kann manchmal eine Gradwanderung darstellen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 15. November 2012, 10 K 1692/10, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 7. Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei einer Mitunternehmerschaft

Im Kalenderjahr 2003 gründeten 2 Kapitalgesellschaften eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG. Unternehmensgegenstand der GmbH & Co KG war die Herstellung und der Verkauf von Möbelementen. Im gleichen Jahr stellte die Personengesellschaft einen Vertriebsleiter ein und schloss gleichzeitig einen Mietvertrag über die Anmietung der betrieblichen Räume ab. Zur Küchenplanung erwarb sie im Januar 2004 ein EDV Programm. In den angemieteten Räumlichkeiten eröffnete sie im Jahr 2004 einen Werksladen. Erst danach wurden Umsätze erzielt, die vor allem aus dem Verkauf von Einbauküchen herrührten. Für das Kalenderjahr 2003 machte die KG einen Gewerbeverlustr von ca. 108.000 € geltend. Das Finanzamt setzte für das Kalenderjahr 2003 einen Gewerbesteuermessbetrag von 0 € fest. Die Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustr i.H.v. 108.000 € lehnte es jedoch ab.

Der BFH hat in diesem Streitfall entschieden, dass das Finanzamt zu Recht für das Kalenderjahr 2003 keinen vortragsfähigen Gewerbeverlustr für die GmbH & Co KG festgestellt hat, weil die Personengesellschaft im Kalenderjahr 2003 noch nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnahm. Für die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewerbeverlustrs zu berücksichtigen sind, ist nach Auffassung des BFH auf den Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht abzustellen. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Personengesellschaft mit ihrer werbenden Tätigkeit begonnen hat. Im Streitfall wäre dies der Tag der Ladeneröffnung gewesen. Die bloßen Vorbereitungshandlungen, wie z.B. die Anmietung der Geschäftsräume oder die Einstellung von Arbeitnehmern, führte hingegen noch nicht zu einem Beginn der Gewerbesteuerpflicht.

Zu diesem Urteilsfall ist anzumerken, dass die Kosten für die bloßen Vorbereitungshandlungen nur bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage der Personengesellschaft keine Berücksichtigung fanden. Die Gesellschafter der Personengesellschaft konnten jedoch die Aufwendungen aus den Vorbereitungshandlungen entsprechend ihrem Mitunternehmeranteil als vorweggenommene Betriebsausgaben bei ihrer Körperschaftsteuerveranlagung geltend machen.

**Hinweis:**

Bei Gründung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist zu beachten, dass die Gewerbesteuerpflicht erst ab dem Zeitpunkt beginnt, in dem das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt. Entstehen dem Einzelunternehmen oder der Personengesellschaft vor diesem Zeitpunkt Aufwendungen, z.B. für bloße Vorbereitungshandlungen, so sind diese Aufwendungen bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigungsfähig.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2012, IV R 54/10, BStBl. 2012 II S. 927

## 8. Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers

Der BFH hatte in einem aktuellen Fall darüber zu entscheiden, wie die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers nach dem Einkommensteuergesetz zu behandeln ist.

Ein Steuerpflichtiger bezog in den Jahren 2001 bis 2004 aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer in 42 Fällen eine Aufwandsentschädigung. Für seine Tätigkeit erhielt er vom Amtsgericht eine Aufwandsentschädigung für eine zu betreuende Person von bis zu 323 € pro Jahr. Nach einer Prüfung

der Steuerfahndung im Jahre 2007 erfasste das Finanzamt die Aufwandsentschädigung bei dem Steuerpflichtigen als sonstige Einkünfte. Seitens des Finanzamtes wurden 25 % der Einnahmen pauschal als Werbungskosten angesetzt. Gegen diese Entscheidung legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und machte geltend, dass nach den einkommensteuerlichen Vorschriften Aufwandsentschädigungen, die aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden, steuerfrei seien. Diese Steuerbefreiungsvorschrift setzt jedoch voraus, dass die Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan eines Landes oder beim Bund ausgewiesen wird. Nach Auffassung des Finanzamtes hatte diese Voraussetzung bei dem Steuerpflichtigen nicht vorgelegen. Nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren erhob der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung des Finanzamtes Klage.

Der BFH folgte der Auffassung des Steuerpflichtigen und entschied, dass die erzielten Einnahmen aus seiner ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit steuerfrei sind. Seine Auffassung begründete der BFH damit, dass dem Betreuer aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Entschädigung für seine Tätigkeit zustand. Dieser gesetzliche Anspruch des Betreuers machte einen Ausweis der Aufwandsentschädigung in einem Haushaltsplan nicht mehr notwendig, damit die Aufwandsentschädigung unter die betreffende einkommensteuerliche Steuerbefreiungsvorschrift fiel.

**Hinweis:**

Ein ehrenamtlicher Betreuer erzielt aus seiner Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die gesetzliche Regelung über die unbegrenzte Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen bei einem Betreuer galt nur bis zum Einkommensteuerveranlagungszeitraum 2010. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen neu geregelt. Danach sind ab dem Kalenderjahr 2011 Aufwandsentschädigungen zusammen mit anderen steuerfreien ehrenamtlichen Einnahmen des Steuerpflichtigen nur noch bis zu einem Betrag von 2.100 € steuerfrei. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist dieser steuerliche Freibetrag auf 2.400 € angehoben worden.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Oktober 2012, VIII R 57/09, BFH/NV 2013 S. 307,

## 9. Umsatzsteuer bei Verpflegungsleistungen eines Hotels

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen, die im Zusammenhang mit Übernachtungsleistungen erbracht werden, ist seitens des Finanzgerichtes München ein neues Urteil ergangen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Eine Steuerpflichtige erzielte umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus dem Betrieb eines Hotels. Im Rahmen ihres Hotelbetriebes bot sie Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen mit Halb- und Vollpension an. Es bestand für die Gäste daneben auch die Möglichkeit die Übernachtungsleistungen mit „All-Inklusive“ zu buchen. In der Umsatzsteuererklärung 2010 erklärte sie die Übernachtungsleistungen, die sie zusammen mit den Verpflegungsleistungen erbracht hatte, mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei der Umsatzsteuerveranlagung versteuerte das Finanzamt dagegen diese Leistungen mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Gegen diese Entscheidung legte die Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der strittigen Umsatzsteuer. Ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde vom Finanzamt abgewiesen, sodass die Steuerpflichtige klagte.

Das Finanzgericht München gewährte Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Übernachtungsleistungen, die sie im Zusammenhang mit den Verpflegungsleistungen erbracht hatte, weil es ernstliche Zweifel an der Umsatzbesteuerung zu 19 % hatte. In seiner Urteilsbegründung vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass diese Umsätze nach dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern seien.

Seit dem 1. Januar 2010 werden Übernachtungsleistungen bei Hotels mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert. Erbringt ein Hotel daneben noch Verpflegungsleistungen an einen Gast, wie z.B. das Frühstück, so unterliegen diese Leistungen grundsätzlich dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Wird gegenüber einem Gast eine gesamte Leistung erbracht, wie z.B. eine Übernachtung einschließlich Frühstück, so ist umstritten, wie diese Leistung umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Verpflegungsleistung eine Nebenleistung zu der Übernach-

tungsleistung darstellt und somit die gesamte Leistung nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu besteuern ist. Nach der Rechtsprechung sehen der BFH sowie das Finanzgericht Mecklenburg die Verpflegungsleistung als Nebenleistung zu der Übernachtung an und gelangen somit zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Eine andere Rechtsauffassung vertreten das Bundesministerium der Finanzen sowie das Sächsische Finanzgericht, nach deren Rechtsauffassung die Verpflegungsleistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen. Zur Zeit sind zwei Verfahren vor dem BFH anhängig, die diese Abgrenzungsfrage beantworten sollen.

**Hinweis:**

Falls Sie als Hotelier Übernachtungsleistungen mit Verpflegung erbringen, so unterwerfen Sie in ihrer Umsatzsteuererklärung diese Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Anschließend legen Sie gegen die Umsatzsteuerfestsetzung Einspruch ein und beantragen Ruhen des Verfahrens unter dem Hinweis auf die Revisionsverfahren V R 25/11 und XI 3/11. Sollte der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden, so wird Ihnen die zu viel bezahlte Umsatzsteuer seitens des Finanzamtes wieder erstattet. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: FG München, Urteil vom 12. November 2012, 2 V 2192/12, rkr., EFG 2013 S. 178

## 10. Geldwerter Vorteil bei einem Jobticket

Der BFH hatte zu entscheiden, ob die monatlichen Zahlungen eines Arbeitgebers für ein Jobticketprogramm seiner Arbeitnehmer unter die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge fiel.

Ein Steuerpflichtiger schloss mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung über die Ausgabe von Jobtickets für seine Arbeitnehmer. Aufgrund dieser Vereinbarung konnten alle Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen ein solches Jobticket erwerben. Bei dem Jobticket handelte es sich um eine nicht übertragbare ermäßigte Jahreskarte für das Verbundnetz der Verkehrsbetriebe, die auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt wurde. Damit ein Mitarbeiter an dem Jobticketprogramm teilnehmen konnte, musste der Steuerpflichtige einen Grundbetrag an die Verkehrsbetriebe bezahlen. Daneben mussten die Mitarbeiter ebenfalls noch einen monatlichen Eigenanteil an die Verkehrsbetriebe entrichten. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass der Arbeitgeber die Grundbeträge von insgesamt 409.000 €, die er an die Verkehrsbetriebe entrichtet hatte, nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen hatte. Der monatliche Grundbetrag je Arbeitnehmer betrug ca. 6 €. Der Lohnsteuer-Außenprüfer beurteilte diese Beträge als steuerbaren geldwerten Vorteil, die dem Arbeitnehmer nicht monatlich, sondern sofort im vollem Umfang i.H.v. 72 € (6 € x 12 Monate) für das ganze Jahr zugeflossen war. Damit lag der geldwerte Vorteil für ein Jobticket über der 44 €-Freigrenze für Sachbezüge. Der Lohnsteuer-Außenprüfer unterwarf den geldwerten Vorteil der Lohnsteuer und erließ einen Haftungsbescheid.

Der geldwerte Vorteil, den ein Arbeitnehmer durch den Bezug des Jobtickets erhielt, war ihm nach Auffassung des BFH mit Ausübung des Bezugsrechts, d.h. in dem Monat, in dem er die Jahresnetzkarte erhielt, sofort zugeflossen und somit der Lohnsteuer zu unterwerfen. Denn der Arbeitnehmer erhielt in diesem Zeitpunkt den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Jobticket. Damit bestätigte der BFH die Auffassung des Finanzamtes. Die Arbeitnehmer, die das Bezugsrecht zum Erwerb des Jobtickets nicht ausgeübt hatten und keine Jahresnetzkarte von der Verkehrsgesellschaft erwarben, mussten dagegen keinen geldwerten Vorteil besteuern. Nach Auffassung des BFH führte bei diesen Arbeitnehmern alleine das Einräumen eines Anspruchs für den Erwerb einer Jahresnetzkarte noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn.

**Hinweis:**

Der geldwerte Vorteil aus einem Jobticket fließt einem Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erwerbs seiner Jahresnetzkarte zu. Liegt dieser geldwerte Vorteil über der 44 €-Freigrenze, so muss der Steuerpflichtige den gesamten geldwerten Vorteil in diesem Zeitpunkt der Lohnsteuer unterwerfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2012, VI R 56/11, DStR 2013 S. 353

## 11. Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Ein Steuerpflichtiger erzielte im Kalenderjahr 2008 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte er Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. Diese betrafen Aufwendungen für eine Unterkunft sowie für einen Pkw-Stellplatz am Arbeitsort. Für die Wohnung sowie für den Pkw-Stellplatz hatte der Steuerpflichtige jeweils einen Mietvertrag mit seinem Vermieter geschlossen. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige Kosten für Familienheimfahrten mit dem eigenen Pkw sowie der Bahn geltend. Die Aufwendungen für den Pkw-Stellplatz i.H.v. 720 € hatte das Finanzamt bei der Einkommensteueranmeldung mit dem Hinweis nicht berücksichtigt, dass die Kosten für den Pkw-Stellplatz keine notwendigen Aufwendungen im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung darstellten. Diese Kosten betrafen vielmehr die Unterhaltskosten für den Pkw, die mit der Entfernungspauschale für die Familienheimfahrten abgegolten seien. Hiergegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein, welcher jedoch erfolglos blieb.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen Recht. Nach seiner Auffassung können die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage notwendige Mehraufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung darstellen und somit als Werbungskosten abzugsfähig sein. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten beruflich veranlasst sind. Daneben müssen die Aufwendungen auch notwendig sein. Nach Meinung des BFH liegt dieser Fall z.B. vor, wenn der Steuerpflichtige Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz geltend macht, die ihm aufgrund einer Anmietung zum Schutz seines Fahrzeugs oder aufgrund der angespannten Parkplatzsituation an seinem Beschäftigungsort entstehen. Die Kosten für den Pkw-Stellplatz fallen nicht unter die Regelung der Entfernungspauschale.

### Hinweis:

Sollten Sie bei Ihrer Einkommensteueranmeldung Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen, so beachten Sie, dass Sie auch Kosten für einen Pkw-Stellplatz oder eine Garage an Ihrem Unterkunftsart geltend machen können, sofern diese Aufwendungen beruflich veranlasst sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. November 2012, VI R 50/11, DStR 2013 S. 350

## 12. Mindestangaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein Steuerpflichtiger war als angestellter Versicherungskaufmann tätig. Sein Arbeitgeber überließ ihm einen Pkw, den er auch zu privaten Zwecken nutzen konnte. Der Arbeitgeber versteuerte die Dienstwagenüberlassung nach der 1 %-Regelung. Im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung begehrte der Steuerpflichtige nunmehr, die Dienstwagenüberlassung anhand der tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten durch ein Fahrtenbuch zu besteuern. Das Fahrtenbuch bestand aus handschriftlich geführten Grundaufzeichnungen sowie aus zusätzlichen ergänzenden Erläuterungen. Die handschriftlichen Grundaufzeichnungen enthielten fortlaufend die Fahrten nach Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und gefahrenen Kilometern. Die beruflich veranlassten Fahrten hatte der Steuerpflichtige in dem Fahrtenbuch jeweils als Außendienst oder Dienstfahrten vermerkt. Die besuchten Personen, Firmen oder Behörden wurden dagegen nicht angegeben. Einen Ausdruck aus dem elektronisch geführten Terminkalenders des Arbeitgebers fügte der Steuerpflichtige als ergänzende Erläuterung dem Fahrtenbuch bei. Der Ausdruck enthielt dabei die Angaben über Datum, Uhrzeit, Name sowie Adresse der jeweils aufgesuchten Kunden. Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung erkannte das Finanzamt das Fahrtenbuch des Steuerpflichtigen nicht an.

Der BFH gab in seiner Entscheidung dem Finanzamt Recht und stellte fest, dass der Steuerpflichtige kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt hatte. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass das Fahrtenbuch keine Angaben über die Fahrtziele sowie zu den jeweils aufgesuchten Kunden und Geschäftspartnern enthielt. Eine allgemeine und pauschale Bezeichnung von Fahrten im Fahrtenbuch als „Dienstfahrten“ verstößt ebenfalls gegen die geltenden Rechtsgrundsätze für Fahrtenbücher. Nach Meinung des BFH konnte der Steuerpflichtige die erforderlichen Mindestangaben im Fahrtenbuch auch nicht durch anderweitige Auflistungen, wie z.B. durch ergänzende Ausdrücke aus einem Terminkalender des Arbeitgebers, ersetzen.

**Hinweis:**

Bei der Erstellung eines Fahrtenbuches ist zu beachten, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Neben dem Datum und dem Fahrtziel muss das Fahrtenbuch grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner sowie den geschäftlichen Anlass und dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten. Fehlt eine der vorgenannten Angaben, so liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. November 2012, VI R 3/12, NWB Dok: SAAAE-30630

### 13. Werbungskosten für einen Sprachkurs im Ausland

Über den Ansatz von Aufwendungen für einen Sprachkurs als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hatte aktuell der BFH zu entscheiden.

Eine Steuerpflichtige hatte im Kalenderjahr 2001 an einem Spanischsprachkurs für Fortgeschrittene in Ecuador teilgenommen. Der Unterricht fand immer an Werktagen jeweils vormittags statt. An den Unterrichtstagen musste die Steuerpflichtige nachmittags ihre Übungen und Hausaufgaben erledigen, die einen zeitlichen Umfang von etwa 90 Minuten umfassten. In Ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Sprach- und Flugkosten von ca. 2.200 DM und eine Verpflegungspauschale von ca. 1.600 DM als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten für den Sprachkurs in voller Höhe sowie die Flug- und Verpflegungskosten nur in halber Höhe als Werbungskosten an. Im Klageverfahren beantragte die Steuerpflichtige die Flug- und Verpflegungskosten in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH bestätigten die Entscheidung des Finanzamtes. Nach Auffassung des BFH lag bei der Reise nach Südamerika kein ausschließlicher beruflicher Anlass der Steuerpflichtigen vor, sondern die Reise erfolgte auch aus privaten Erwägungen. Sie hatte einen touristischen Wert, so dass die Reisekosten in einen privaten sowie einen beruflichen Anteil aufzuteilen waren. Die Aufteilungsgrundsätze ergeben sich aus der neueren BFH-Rechtsprechung. Danach sind die entstandenen Aufwendungen bei gemischt veranlassten Reisekosten regelmäßig nach den Zeitanteilen in einen privaten sowie einen beruflichen Kostenanteil aufzuteilen, sofern es keinen anderen Aufteilungsmaßstab für die Kosten gibt. Da es in diesem Fall nach Meinung des BFH keinen geeigneten Aufteilungsmaßstab gab, konnte das Finanzamt nur die Hälfte aller Reisekosten der Steuerpflichtigen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen.

**Hinweis:**

Reisekosten, die einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer beruflichen Fortbildung entstanden sind, können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten angesetzt werden. Hat die Fortbildungsreise auch einen privaten Charakter, so sind die Kosten für diese Reise in einen privaten sowie einen beruflichen Anteil aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab kann man die entsprechenden Zeitanteile verwenden. Falls Sie zu diesem Thema Fragen haben, so sprechen Sie uns an. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Januar 2013, VI B 133/12, LEXinform Nr. 5907185

### 14. Beratungskosten im Zusammenhang mit einer Strafbefreiungserklärung

Der BFH hatte in einem aktuellen Urteil zu entscheiden, ob die Honorarkosten zur Erstellung einer strafbefreienden Erklärung als Werbungskosten oder als Sonderausgaben abziehbar sind.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. März 2005 hatten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit eine strafbefreiende Erklärung beim Finanzamt einzureichen, in der sie bestimmte Einkünfte nacherklären konnten, die sie in den Vorjahren gegenüber dem Finanzamt nicht deklariert hatten, um somit eine Strafbefreiung nach dem Strafgesetzbuch zu erhalten. Von dieser Möglichkeit machte auch ein Steuerpflichtiger Gebrauch, indem er im Kalenderjahr 2004 mehrere strafbefreiende Erklärungen zu seinen Kapitaleinkünften abgegeben hatte. Zur Erstellung und Abgabe der Erklärung ließ sich er sich

von einem Steuerberater beraten. Für die Beratungsleistungen wurde ihm ein Honorar von 11.600 € in Rechnung gestellt. Die Honorarrechnung hatte der Steuerpflichtige noch im Kalenderjahr 2004 bezahlt. In seiner Einkommensteuererklärung 2004 setzte er die Honorarkosten als Steuerberaterkosten bei seinen Sonderausgaben an. Das Finanzamt versagte jedoch den Sonderausgabenabzug.

Nach Auffassung des BFH hatte das Finanzamt zu Recht die geltend gemachten Aufwendungen für die strafbefreiende Erklärung nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Dies begründete der BFH damit, weil das gezahlte Honorar für die strafbefreiende Erklärung im Wesentlichen auf die Erlangung einer Strafbefreiung des Steuerpflichtigen abzielte. Die Beratungskosten sind nach Meinung des BFH nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie die Honoraraufwendungen eines Rechtsanwaltes, der einen Steuerpflichtigen in einem Strafverfahren vertritt. Auch in diesem Falle sind die Aufwendungen nach der BFH Rechtsprechung nicht als Steuerberatungskosten bei den Sonderausgaben abzugsfähig.

Einen Abzug der Honorarkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kam nach Meinung des BFH auch nicht in Betracht, da die Honorarkosten nicht im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kapitaleinnahmen des Steuerpflichtigen zur Erstellung seiner Einkommensteuererklärung entstanden waren, sondern die Aufwendungen durch die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Strafbefreiungserklärung verursacht wurden. Denn bei der Strafbefreiungserklärung handelte es sich nicht um eine Einkommensteuererklärung, sondern um eine besondere Steueranmeldung, in der der Steuerpflichtige seine nachzuerklärenden Einkünfte fiktiv nach den Vorschriften des Strafbefreiungserklärungsgesetz aufgrund einer besonderen Ermittlungsmethode berechnen und anschließend anmelden musste. Der Steuerpflichtige konnte dabei pauschal 40 % seiner Kapitaleinnahmen als Werbungskosten ansetzen.

**Hinweis:**

Steuerberatungskosten, die einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer Strafbefreiungserklärung entstanden sind, können nicht als Werbungskosten oder als Sonderausgaben abgezogen werden. Ab dem Kalenderjahr 2005 ist ein Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben aufgrund einer Änderung des Einkommensteuergesetzes nicht mehr möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. November 2012, VIII R 29/10, NWB Dok: BAAAE-31074

## 15. Spende an eine ausländische gemeinnützige Organisation

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die Spenden eines deutschen Steuerpflichtigen an eine ausländische Stiftung, die ihren Sitz in der EU hatte, bei seiner Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass Spenden an gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Steuerpflichtiger eine Spende an eine gemeinnützige Organisation leistet, welche ihren Sitz in der EU hat. Eine Spende an eine gemeinnützige Organisation in der EU ist jedoch bei der deutschen Einkommensteuer nur absetzbar, wenn die Organisation auch nach den deutschen Vorschriften die Voraussetzung zur Gemeinnützigkeit erfüllen würde. Weitere Bedingung für den Spendenabzug ist, dass im Rahmen der Amtshilfe der ausländische Staat die deutschen Finanzbehörden bei der Beschaffung der notwendigen Nachweise, die für den Sonderausgabenabzug erforderlich sind, unterstützt.

In dem Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger an eine spanische Stiftung 15.000 € gespendet. Nach der Satzung handelte es sich um eine gemeinnützige Stiftung nach spanischem Recht, die im balearischen Stiftungsregister eingetragen war. Die Spende setzte der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2007 als Sonderausgabe an. Das Finanzamt verweigerte den Spendenabzug mit der Begründung, dass der Steuerpflichtige keine Unterlagen über die Gemeinnützigkeit der spanischen Stiftung vorgelegt habe, so dass eine Überprüfung der Voraussetzungen, ob die spanische Stiftung auch nach dem deutschen Recht gemeinnützig wäre, nicht vorgenommen werden konnte.

Das Finanzgericht schloss sich bei seiner Entscheidung der Meinung des Finanzamtes an. Danach hatte das Finanzamt zu Recht die Spende an die spanische Stiftung nicht zum deutschen Spendenabzug zugelassen. Im Rahmen des Klageverfahrens legte der Steuerpflichtige dem Finanzgericht die Satzung der spanischen Stiftung vor, um damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung nach deutschem Recht nachzuweisen. Die Prüfung der Satzung ergab jedoch, dass diese nicht die Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllte. Des Weiteren konnte der Steuerpflichtige auch nicht nachweisen, dass die Stiftung nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene, da er hierzu keine geeigneten Unterlagen eingereicht hat, sodass eine tatsächliche Überprüfung der Geschäftsführung der Stiftung nicht möglich war. Das Finanzgericht hat zu diesem Streitfall die Revision beim BFH zugelassen.

**Hinweis:**

Ein Spendenabzug für Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Organisationen ist sehr schwierig. Denn der Steuerpflichtige muss gegenüber dem Finanzamt den Nachweis erbringen, dass der ausländische Spendenempfänger die deutschen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Ein Nachweis kann anhand der Satzung, den Tätigkeitsbericht oder durch Aufzeichnungen über die Vereinnahmung und Verausgabung der Spendengelder der gemeinnützigen ausländischen Organisation erfolgen. Um diese Unterlagen zu erhalten, ist häufig ein sehr großer Aufwand notwendig.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 14. Januar 2013, 11 K 2439/10 E, Revision zugelassen (Az. noch nicht vergeben), [www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle/index.php](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle/index.php)

## 16. Jahreshesgrenzbetrag für Kindergeld

Seit 2012 spielt die Einkünfte- und Bezügegenze für das Kindergeld grundsätzlich keine Rolle mehr. Für die Jahre davor allerdings durfte eine bestimmte Grenze nicht überschritten werden, so z.B. für das Jahr 2011 der Betrag von 8.004 €. Immer wieder gab und gibt es noch Streit darum, wie die Einkünfte und Bezüge des Kindes genau zu berechnen sind. Nun hat sich der BFH zum Abzug von Versicherungsleistungen geäußert.

Im Streitfall ging es um den Abzug von freiwilligen Beiträgen zu einer Lebensversicherung und einer privaten Rentenversicherung eines nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Kindes.

Der BFH entschied, dass diese Beiträge nicht abzuziehen sind. Es bestehe keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen dienten diese nicht der gegenwärtigen Existenzsicherung des Kindes, sondern der Vorsorge für künftige Zeiten. Sie seien besonders geartete Sparleistungen. Es komme auch nicht darauf an, ob die konkret getroffenen Vorsorgemaßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Sozialversicherung entsprächen.

Die Beiträge zu einer privaten Krankenzusatzversicherung bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung ließ der BFH ebenfalls unberücksichtigt.

**Hinweis:**

Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der BFH hier auch nicht, denn dem Kind verblieben selbst nach Abzug der Beiträge ausreichende Mittel zur Bestreitung des Unterhalts und der Berufsausbildung.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. September 2012, XI R 36/11, BFH/NV 2013 S. 356

## 17. Fahrtkosten eines Kindes bei ABM Maßnahme

Um die Einkünfte- und Bezügegenze ging es auch vor dem Finanzgericht Sachsen. Im Streitfall befand sich ein volljähriges Kind eines Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1998 in Ausbildung, das es in dem betreffenden Jahr ohne einen Berufsabschluss beendete. Im Jahr 1999 meldete sich das Kind

arbeitslos und nahm im selben Jahr an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) teil, innerhalb derer es seine Berufsausbildung nachholte. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wurde in verschiedenen Abschnitten innerhalb eines Feriendorfs durchgeführt. Das Kind erzielte im Jahr 1999 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von ca. 22.000 € und machte Werbungskosten von ca. 4.500 € geltend. Aufgrund der hohen Einkünfte und Bezüge des Kindes erhielt der Steuerpflichtige für den Zeitraum der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme keine Kindergeldzahlungen. Hiergegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und machte zusätzliche Werbungskosten für eine Einsatzwechseltätigkeit des Kindes i.H.v. 3.500 € für seine Tätigkeit in dem Feriendorf geltend. Damit lagen die Einkünfte des Kindes unter dem maßgeblichen Grenzbetrag für die Bewilligung des Kindergeldes. Das Finanzamt lehnte jedoch eine Berücksichtigung der Kosten für eine Einsatzwechseltätigkeit als weitere Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Kindes ab, da nach seiner Ansicht das Feriendorf die regelmäßige Arbeitsstätte des Kindes darstellte und daher ein Ansatz von Aufwendungen für eine Einsatzwechseltätigkeit nicht möglich war. Gegen diese Entscheidung klagte der Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht.

Das Finanzgericht schloss sich der Rechtsauffassung des Finanzamtes an, weil die Einkünfte des Kindes in dem Zeitraum der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme über den maßgeblichen Grenzbetrag für die Bewilligung des Kindergeldes lagen. Nach Auffassung des Finanzgerichtes waren die Werbungskosten des Kindes nicht um die Kosten der Einsatzwechseltätigkeit zu erhöhen, da das Feriendorf die regelmäßige Arbeitsstätte des Kindes darstellte. Dies ergab sich aus der Rechtsprechung des BFH, wonach als regelmäßige Arbeitsstätte der Tätigkeitsmittelpunkt des Arbeitnehmers anzusehen ist. Dies ist der Ort, an dem der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses seine Arbeitsleistung zu erbringen hat. Im Regelfall ist dies der Betrieb oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Aufgrund seines Arbeitsvertrages musste das Kind nur in dem Feriendorf tätig werden und war nur für ein Projekt eingestellt worden. Ein Einsatz außerhalb des Feriendorfes war nach dem Arbeitsvertrag nicht vorgesehen. Somit erfüllte das Feriendorf die Voraussetzungen für eine regelmäßige Arbeitsstätte des Kindes. Ein Ansatz von Werbungskosten nach den Regelungen für eine Einsatzwechseltätigkeit war aus diesem Grunde nicht möglich.

**Hinweis:**

Nimmt ein Kind an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, die für einen konkreten Ort beantragt und bewilligt wurde, so ist diese Tätigkeitsstätte als regelmäßige Arbeitsstätte für das Kind anzusehen. Dies hat zur Folge, dass ein Kind z.B. als Fahrtkosten zwischen seinem Wohnort und seiner Tätigkeitsstätte nur 0,30 € pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen darf.

Ab dem Einkommensteuerveranlagungszeitraum 2012 ist die Einkünfte- und Bezügegenze entfallen.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 25. Mai 2012, 6 K 316/06 (Kg), NWB Dok: OAAAE-29646

## 18. Kindergeld bei Freiwilligendienst

Kinder, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten unter bestimmten Bedingungen weiterhin Kindergeld, z.B. wenn sie sich in einer Ausbildung befinden oder auch wenn sie einen Freiwilligendienst aller Generationen ableisten. Begründung für die Aufnahme des Freiwilligendienstes aller Generationen in den Katalog der Kindergeldberechtigungen war, dass der Dienst gesetzlich geregelte Rahmenbedingungen hat, die die gemeinwohlorientierten Dienste strukturieren und eine Fort- und Weiterbildung sicherstellen. Rechtsgrundlage ist das VII. Sozialgesetzbuch. Darin heißt es unter anderem:

1. Persönliche Anforderung an den Freiwilligen ist, dass dieser seine Schulpflicht erfüllt hat.
2. Hinsichtlich des Trägers wird zum einen in organisatorischer Hinsicht verlangt, dass dieser eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ist. Zum anderen wird eine besondere Eignung des Trägers vorausgesetzt, die daraus abgeleitet wird, dass dieser die Haftpflichtversiche-

ung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellt.

3. Zum Umfang des Freiwilligendienstes wird eine wöchentliche Mindeststundenzahl von acht Stunden und eine Mindestdauer von sechs Monaten gefordert. Ferner wird die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit vorausgesetzt.
4. Schließlich hat der Gesetzgeber zur Absicherung seiner Anforderungen an den Freiwilligendienst auch formale Bedingungen aufgestellt, die einerseits durch die geforderte Schriftform der Vereinbarung und andererseits durch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zum Ausdruck kommen.

Diesen Anforderungen genügte der Freiwilligendienst, den die Tochter einer Steuerpflichtigen ausübte, nach Auffassung des BFH nicht. Mutter und Tochter waren Mitglied einer besonderen Kirche. Die Kirche berief die Tochter als Missionarin. Mit dem entsprechenden Berufungsschreiben wurde sie beauftragt, 18 Monate in einer Mission zu arbeiten, wo sie Englischunterricht erteilte, Kinderfeste ausrichtete, Öffentlichkeitsarbeit etc. betrieb. Die Mutter beantragte Kindergeld, was die Familienkasse ihr jedoch verwehrte.

Zu Recht, so der BFH. Kinder, die an einem Freiwilligendienst aller Generationen teilnahmen, könnten zwar grundsätzlich Kindergeld erhalten. Die Vereinbarung zwischen dem Kind und dem Träger des Freiwilligendienstes müsse jedoch schriftlich abgefasst sein. Es müsse den Träger und die Einsatzstelle bezeichnen, die Aufgaben des Freiwilligen, die Angabe des mindestens sechsmonatigen Verpflichtungszeitraumes und der wöchentlichen Stundenzahl von mindestens acht Stunden, die Verpflichtung des Trägers zur Sicherstellung des Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes sowie zur kontinuierlichen Begleitung des Freiwilligen und zu dessen Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr enthalten.

Dem Gericht fehlte insbesondere die schriftliche gegenseitige Vereinbarung, insbesondere die Unterzeichnung des Berufungsschreibens durch die Tochter, sowie Vereinbarungen über die Art und den zeitlichen Umfang der Tätigkeit. Die Schriftform sei allein aus Schutzgründen für den Freiwilligen zwingend, um diesen vor unüberlegten Verpflichtungen zu schützen.

**Hinweis:**

Kindergeld wird auch für ein Kind gezahlt, das einen Bundesfreiwilligendienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ableistet. Auf die jeweiligen formalen Kriterien sollte geachtet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Mai 2012, III R 68/11, BFH/NV 2013 S. 108

## 19. Tägliches Mittagessen im Wohnstift als haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Steuerpflichtiger wohnte im Kalenderjahr 2010 in einem Wohnstift. Die Trägerin der Einrichtung war eine gemeinnützige GmbH. Entsprechend dem Vertrag, den der Steuerpflichtige mit dem Wohnstift geschlossen hatte, stand ihm eine tägliche Verpflegung zu, die ihm von Mitarbeitern des Wohnstifts im Speisesaal zu servieren war. Die Verpflegung war als Regelleistung mit dem Entgelt für die allgemeine Nutzung des Wohnstifts abgegolten. Nach einer Ergänzungsvereinbarung, die der Wohnstift mit dem Steuerpflichtigen abgeschlossen hatte, gehörte zu den Standardleistungen für die Speisen ein tägliches warmes Mittagsmenü, das in der hauseigenen Küche zubereitet und grundsätzlich im Speisesaal serviert wurde. Im Krankheitsfall hatte der Steuerpflichtige Anspruch auf eine Bewirtung in seinem Appartement. Entsprechend der Vereinbarung wurden alle Mahlzeiten von dem Wohnstift in der hauseigenen Küche zubereitet und grundsätzlich im Speisesaal serviert. Für das Kalenderjahr 2010 erstellte das Wohnstift eine Kostenaufstellung über die haushaltsnahen Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahr getragen hatte. In der Kostenaufstellung wurden für die Reinigung von Gemeinschaftsflächen ca. 500 € und für die Zubereitung und dem Ser-

vieren des täglichen Mittagmenüs Aufwendungen von ca. 2.400 € ausgewiesen. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige die in der Kostenaufstellung bezeichneten Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen gelten.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen jedoch nur die Aufwendungen für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen als haushaltsnahe Dienstleistungen. Die Aufwendungen für die Zubereitung und dem Servieren des täglichen Mittagmenüs wurden dagegen mit dem Hinweis nicht anerkannt, dass die Dienstleistung nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde. Nach Auffassung des Finanzamtes war diese Voraussetzung bei der Abgabe der Speisen an den Steuerpflichtigen im Wohnstift nicht erfüllt, da die Speisen in einer zentralen Küche zubereitet und die Mahlzeiten in einem gemeinsamen Speiseraum serviert wurden. Gegen diese Entscheidung legte der Steuerpflichtige Einspruch ein, der jedoch erfolglos blieb.

In diesem Urteilsfall war unstreitig, dass es sich bei der Zubereitung und dem Servieren der Speisen um eine haushaltsnahe Dienstleistung handelt. Ebenfalls war unstreitig, ob der Steuerpflichtige in dem Wohnstift einen Haushalt führte. Hingegen bestanden seitens der Finanzverwaltung jedoch Zweifel, ob die Zubereitung sowie das Servieren der Speisen im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgten.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Dienstleistungen des Wohnstifts im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden, sodass die Kosten für das Servieren des täglichen Mittagmenüs nach den einkommensteuerlichen Vorschriften als haushaltsnahe Dienstleistungen abzugsfähig waren. Diese Rechtsmeinung leitete das Finanzgericht aus den Verträgen ab, die der Steuerpflichtige mit dem Wohnstift geschlossen hatte. Aufgrund der Verträge stellte der Speisesaal eine Gemeinschaftsfläche dar, die dem räumlichen Haushaltsbereich des Steuerpflichtigen zuzuordnen war. Folglich wurden die Dienstleistungen des Wohnstifts im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht.

**Hinweis:**

Aufwendungen für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagessens in einem Wohnstift sind als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt. Sollten Sie einen Einkommensteuerbescheid besitzen, der noch nicht bestandskräftig ist, so können Sie unter Hinweis auf dieses Urteil die Aufwendungen für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagessens in einem Wohnstift noch nachträglich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. September 2012, 3 K 3887/11, rkr., EFG 2013 S. 125

## 20. Beerdigungskosten für den geschiedenen Ehepartner abzugsfähig

Ein Steuerpflichtiger übernahm die Beerdigungskosten für seine geschiedene Ehefrau. Bis zu ihrem Tod hatte er monatliche Unterhaltszahlungen an sie gezahlt. Diese hatte er in seiner Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht. Daneben machte er die von ihm getragenen Bestattungskosten i.H.v. rund 3.000 € sowie Aufwendungen für ein Rasenreihengrab i.H.v. 1.200 € geltend - ebenfalls als Sonderausgaben. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Beerdigungskosten als Unterhaltszahlungen ab, qualifizierte die Kosten stattdessen als außergewöhnliche Belastung. Als solche wirkten sich die Kosten jedoch nicht aus, da sie die so genannte zumutbare Belastung nicht überstiegen.

Aber auch das Finanzgericht Niedersachsen kam zu dem Ergebnis, dass es sich lediglich um außergewöhnliche Belastungen handelte und nicht um Sonderausgaben.

Unterhaltsleistungen seien nur die typischen Aufwendungen zur Bestreitung der Lebensführung, d.h. des regelmäßigen Grundbedarfs eines Dritten z.B. für Ernährung, Kleidung, Wohnung. „Untypische“ Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt werde, wie z.B. die Übernahme von Krankheits- und Pflegekosten, gehörten dagegen nicht dazu. Sie könnten lediglich als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage sei, diese Aufwendungen selbst zu tragen. Das Einkommensteuerrecht ziehe damit eine Parallele zur zivilrechtlichen Unterscheidung von laufendem Unterhalt und Sonderbedarf.

Auch die gesetzliche Verankerung der (sittlichen) Verpflichtung zur Übernahme der Bestattungskosten als Ausfluss der (ursprünglichen) Unterhaltspflicht begründe nicht die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Sonderausgaben.

**Hinweis:**

Die Berücksichtigung der Beerdigungskosten scheiterte außerdem an der fehlenden Korrespondenz zwischen Abziehbarkeit und Steuerbarkeit, denn die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsaufwendungen setzt eine wechselseitige Versteuerung der bezogenen Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte beim Empfänger voraus. Mit dem Tod erlosch die Unterhaltsberechtigung der geschiedenen Ehefrau und damit auch die Verpflichtung.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 27. Juni 2012, 9 K 10295/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 26/10), EFG 2012 S. 2277

## 21. Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten

Das Finanzgericht Münster hatte im folgenden Fall zu entscheiden, ob die Kosten für Verkehrswertgutachten als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen einer Erbschaftsteueranmeldung zu berücksichtigen sind.

Eine Steuerpflichtige war alleinige Erbin ihres verstorbenen Ehemannes. Zum Nachlass ihres Ehemannes gehörten mehrere Grundstücke, für die das Finanzamt für Zwecke der Erbschaftsteuer Bedarfswerte festgestellt hatte. Im Rahmen der Erbschaftsteueranmeldung hatte die Finanzverwaltung die festgestellten Bedarfswerte für die Grundstücke angesetzt. Da der Steuerpflichtigen die Bedarfswerte zu hoch erschienen, hatte sie für die betreffenden Grundstücke Verkehrswertgutachten erstellen lassen. Das Finanzamt änderte daraufhin die Bescheide über die festgestellten Bedarfswerte für die vererbten Grundstücke und setzte die Grundbesitzwerte entsprechend den Verkehrswertgutachten an. Anschließend erließ das Finanzamt einen geänderten Erbschaftsteuerbescheid, in dem sie die neuen Grundbesitzwerte berücksichtigte und setzte die vormals festgesetzte Erbschaftsteuer herab. Gegen diesen Erbschaftsteuerbescheid legte die Steuerpflichtige wiederum Einspruch ein und beantragte, die Kosten für die erstellten Verkehrswertgutachten wie Aufwendungen für eine Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaftsteueranmeldung zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Münster erkannte die Kosten für die Verkehrswertgutachten nicht als Nachlassverbindlichkeiten an. Denn nach Auffassung des Finanzgerichtes waren die Gutachterkosten nicht im Zusammenhang mit der abzugebenden Erbschaftsteuererklärung entstanden, sondern im Zusammenhang mit dem Einspruchs- und dem finanzgerichtlichen Verfahren. Nach Meinung des Finanzgerichtes bestand für die Steuerpflichtige keine Verpflichtung für den ererbten Grundbesitz ein Verkehrswertgutachten beizubringen.

**Hinweis:**

Für den Abzug von Aufwendungen für ein Verkehrswertgutachten als Nachlassverbindlichkeit ist die Wahl des Erstellungszeitpunktes des Gutachtens maßgebend. Wird ein Verkehrswertgutachten erstellt, um im Auseinandersetzungsverfahren die Erbengemeinschaft aufzulösen, so können die Erben die Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaftsteueranmeldung ansetzen. Werden dagegen die Verkehrswertgutachten erstellt, um ein Einspruchs- oder Finanzgerichtsverfahren zu führen, so können die Aufwendungen für ein Gutachten nicht als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaftsteueranmeldung geltend gemacht werden.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 21. Juni 2012, 3 K 2835/11 Erb, rkr., EFG 2012 S. 2032